## A Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB lag der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Zeit vom Montag, 13.03.2017 bis einschließlich Donnerstag, 13.04.2017 bei der Gemeinde Erzhausen während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es sind keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern eingegangen.

#### Beschlussvorschlag:

Soweit von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben wurden, geht die Gemeinde Erzhausen davon aus, dass die von der Öffentlichkeit vertretenden Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

#### B Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vom 02.03.2017 wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der Entwurf des Bebauungsplans mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

# Keine Stellungnahme eingegangen

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Behörden und sonstige Träger
öffentlicher Belange
Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg,
Fachbereich Ländlicher Raum
Landesamt für Denkmalpflege, Wiesbaden
3. Polizeirevier, Darmstadt
DB Netz AG, Frankfurt am Main
DB Station Service AG, Frankfurt am Main
DADINA, Darmstadt
PLE doc GmbH, Essen
Wasserverband "Schwarzbachgebiet-Ried", Groß-Gerau
Abwasserverband Langen - Egelsbach - Erzhausen, Langen
Magistrat der Stadt Darmstadt
Gemeindevorstand Egelsbach

## Beschlussvorschlag:

Soweit von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben wurden, geht die Gemeinde Erzhausen davon aus, dass die von diesen Trägern zu vertretenden Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

### Eingegangene Stellungnahmen ohne Anregungen

Die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich ohne Einschränkungen mit der Planung einverstanden erklärt und keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Ziffer	Behörden und sonstige Träger	Schreiben vom
	öffentlicher Belange	
2	Regionalverband FrankfurtRheinMain	15.03.2017
4	Amt für Bodenmanagement, Heppenheim	03.04.2017
6	Industrie- und Handelskammer, Darmstadt	10.04.2017
8	Hessen Mobil, Darmstadt	07.04.2017
14	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Hofheim am Taunus	21.03.2017
17	Amprion GmbH, Dortmund 16.0	
18	18 Fernleitungs-Betriebs-GmbH, Betriebsverwaltung Süd,	
	Idar-Oberstein	
20	Stadtwerke Langen GmbH, Langen	09.03.2017
22	Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf	13.03.2017
23	Magistrat Weiterstadt	06.03.2017

## Beschlussvorschlag:

Die Zustimmungen werden zur Kenntnis genommen.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

# Eingegangene Stellungnahmen mit Anregungen

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben.

Ziffer	Behörden und sonstige Träger	Schreiben vom
	öffentlicher Belange	
1	Regierungspräsidium Darmstadt	07.04.2017
3	Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau	11.04.2017
5	hessenARCHÄOLOGIE, Außenstelle Darmstadt	29.03.2017
7	Handwerkskammer Rhein-Main, Darmstadt	03.04.2017
10	Eisenbahn-Bundesamt	10.03.2017
12	Fraport AG	20.03.2017
13	Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach	13.03.2017
15	Deutsche Telekom AG, Eschborn	11.04.2017
16	E-netz Südhessen GmbH & Co. KG, Darmstadt	06.04.2017
19	Westnetz GmbH, Dortmund	16.03.2017
21	Herr Konrad Heinrich Leißler, Roßdorf	11.04.2017
	i.V.	
	Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Hessen e.V.,	
	BUND Landesverband Hessen e.V.,	
	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.,	
	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.	

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung Luisenplatz 2 64283 Darmstadt	Schreiben vom 07.04.2017 Az.: III 31.2 - 61d 02/01-27-	
1.2	Raumordnung und Landesplanung;	Keine Bedenken:	Abwägungsvorschlag:
	Unter Hinweis auf § 1 Absatz 4 BauGB		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	nung und Landesplanung mit, dass geg sung eines Wohngebietes anstelle der		Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
	Grünfläche innerhalb des im RPS/RegFNP 2010 festgelegten "Vorranggebietes Siedlung, Bestand" keine regionalplanerischen Bedenken bestehen.		Keine
1.3	1.3 Raumordnung und Landesplanung; Hinweis auf die regionalplanerischen		Abwägungsvorschlag:
	Dichtevorgaben:		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		onalplanerischen Dichtevorgaben (Z3.4.1 10 der Begründung zum Bebauungsplan	Begründung:
	-9 RPS/RegFNP 2010) ist auf S. 9 und 10 der Begründung zum Bebauungsplan nachvollziehbar erfolgt.	Gemäß dem regionalplanerischen Ziel (Z3.4.1-9) des Regionalplan Südhessen 2010 liegen die Dichtevorgaben bei 35 bis 50 WE je ha (verstädterte Besiedlung und ihre Umgebung).	
			Eine Einzelbetrachtung des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplans ist in Bezug auf die regionalplanerischen Zielvorgaben nicht zielführend, da das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe von 3.131 m² nicht exemplarisch für die Dichte stehen kann. Das für die Berechnung der Dichtewerte als Grundlage dienende Bruttowohnbauland wird durch den ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Am Hainpfad und 2.Änderung Brühlweg" und die geplante Erweiterung in der 5.Änderung des Bebauungsplans bestimmt.
			Unter Einbeziehung der vorliegenden Planung ergibt sich ein Bruttowohnbauland von 5,22 ha Größe und ein Dichtewert von 28,7 WE/ha. Zwar erhöht sich der Dichtewert durch die Planung, aber auch durch diesen Wert wird die Dichtevorgabe des RPS/RegFNP 2010 unterschritten.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			Der Ortsteil Erzhausens wird durch die vorhandene Einfamilien- und Doppelhausbebauung geprägt. Die Unterschreitung der Vorgabe des Dichtewertes ist in diesem Fall durch die daraus resultierende Eigenart des Ortsteils begründbar.
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			Keine
1.4	Naturschutz und Landschaftspflege;	Hipwois daes koino Natur odor	Abwägungsvorschlag:
1.4	Landschaftsschutzgebiet und Natura		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Hinsichtlich der von hierzu vertretenden		Begründung:
	ausgeführt, dass von der Bebauungspla schaftsschutzgebiet berührt wird. Ein Na	nänderung kein Natur- oder Land- atura 2000-Gebiet ist ebenfalls nicht be-	Es befinden sich keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht innerhalb des Gel-
	troffen.		tungsbereiches.
			Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das Naturschutzgebiet "Faulbruch bei Erzhausen" östlich von Erzhausen und die Landschaftsschutzgebiete "Landkreis Offenbach" nördlich von Erzhausen und "Stadt Darmstadt" südlich von Erzhausen.
			Das FFH-Gebiet 6017 "Faulbruch bei Erzhausen" liegt östlich des Ortskörpers von Erzhausen in etwa 1,7 km Entfernung zum Plangebiet. Vogelschutzgebiete sind im weiteren Um-feld nicht vorhanden.
			Aufgrund der Entfernung und der zwischenliegenden Bebauung ist mit keinen negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des o.a. FFH-Gebietes zu rechnen.
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			Keine
1.5	Naturschutz und Landschaftspflege; zuständigen unteren Naturschutzbeh		Abwägungsvorschlag:
	Bezüglich weiterer Belange des Natursch		Der Verweis wird zur Kenntnis genommen.
	auf die Stellungnahme der zuständigen	unteren Naturschutzbehörde beim	Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
	Landkreis Darmstadt- Dieburg verwiese	n.	Keine

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1.6	wasserstände und Anregung und Annungen und Festsetzungen aufzuneh  Grundwasser:  In dem Plangebiet ist mit sehr hohen Gstände 0-3 m, Quelle: Grundwasserfluramts für Naturschutz, Umwelt und Geol Setzrissschäden bzw. Vernässungsschsätzlich die minimalen und maximalen ütigen. Für die Gemeinde Erzhausen wurermittelt. Diese sind im Rahmen der Plasungsschäden zu vermeiden. Die Bemeinde Erzhausen vor. Die erforderl Vorgaben zur maximalen Einbindetiefe dungsmaßnahmen - sollten in dem Bebidie ausgewiesene Nutzung ohne Gefahrchen mit sehr hohen Grundwasserstände	rundwasserständen (Grundwasserflurab- abstandskarten des Hessischen Landes- ogie) zu rechnen. Zur Vermeidung von äden sind in der Bauleitplanung grund- Grundwasserflurabstände zu berücksich- rden Bemessungsgrundwasserstände anung zu berücksichtigen, um Vernäs- essungsgrundwasserstände liegen der ichen baulichen Vorkehrungen - z.B. von Gebäuden oder spezielle Grün- auungsplan festgesetzt werden, damit ir der Vernässung realisierbar ist. Flä- den (0 bis 3,00 m Flurabstand) sind ge- lan als vernässungsgefährdete Gebiete entsprechenden Festsetzungen sowie eich Sie einen Hinweis bezüglich der schaftungsplans und der Bemessungs-	Abwägungsvorschlag:  Der Anregung wird entsprochen.  Begründung:  Im Rahmen des Ursprungsbebauungsplans wurde eine Untersuchung des Bodens und des Grundwassers vorgenommen. Im näheren Bereich des Plangebiets beträgt der Grundwasserflurabstand über 2,0 m unter GOK. Der Wasserstauhorizont liegt bei 1,5 m unter GOK.  Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des von der Landesregierung festgestellten und am 24.05.1999 in Kraft getretenen "Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried". Die Umsetzung dieses Planes wird Auswirkungen auf die aktuellen Grundwasserstände haben. Es sind großflächige Grundwasseraufspiegelungen möglich, die bei einer Bebauung zu berücksichtigen sind. Unter Ziffer III. "Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB" wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der hohen bzw. schwankenden Grundwasserstände eine Vernässungsgefahr in Nassperioden und eine Gefahr von Setzrissschäden in Trockenperioden besteht.  Wegen des im Plangeltungsbereich hoch anstehenden Grundwassers wurde bei Festsetzung der Traufhöhe die Möglichkeit zur Herstellung eines Sockels von bis zu 1,0 m berücksichtigt.  Auswirkungen auf den Bebauungsplan:  Keine
1.7		und räumlicher Geltungsbereich S. 4 der geführt, welche vom o.a. Bauleitplanver-	Abwägungsvorschlag:  Dem Hinweis wird gefolgt.  Begründung:  Die in der Begründung aufgeführten Flurstücke, welche vom o.a. Bauleitplanverfahren erfasst werde, sind nicht vollständig. Das Flurstück 251 fehlt in der Aufzählung.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Kap. 2 "Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich" das Flurstück 251 ergänzt.
1.8		velt Darmstadt; Hinweis auf fehlende Ab-	Abwägungsvorschlag:
	flussregelung:		Der Anregung wird entsprochen.
	<u>Oberflächengewässer</u>		Begründung:
		Versickerung von Niederschlagswasser erschlagswasser in die öffentliche Kanalisa-	Die Abflussregelung kann als gesichert angenommen werden.
	möglich ist, soll das anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass eine gesicherte Abflussregelung vorliegt, wenn der durch Bebauung bedingte Abfluss bei Niederschlag von den vorhandenen Fließgewässern ohne Schaden für die bebauten Flächen und die Unterlieger aufgenommen und abgeleitet werden kann. Da in den Planunterlagen keine Aussagen getroffen wurden, welche Vorfluter durch das Baugebiet zusätzlich beaufschlagt werden und zudem auch keine Nachweise überzusätzlich anfallende Abflussmengen vorgelegt wurden, können keine Aussagen zu einer gesicherten Abflussregelung getroffen werden. Die Abflussregelung muss daher als nicht gesichert angenommen werden. Aufgrund der topographischen Lage des Plangebiets wird empfohlen, dezentrale Kleinmaßnahmen (z.B. Dachbegrünung, Niederschlagswasserrückhalt über Zisternen, maximal möglicher Entsiegelungsgrad etc.) hinsichtlich des Hochwasserschutzes möglichst auszuschöpfen.		Im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanverfahrens "Am Hainpfad und 2 Änderung Brühlweg" wurde zum Entwurf des Bebauungsplans eine entwässerungstechnische Stellungnahme zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange durch das Büro Unger Ingenieure im Februar 2004 erstellt. Im Entwurf war der Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans "Am Hainpfad und 2 Änderung Brühlweg" größer als in der später rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplans. In der entwässerungstechnischen Stellungnahme aus 2004 wurde also ein größerer Geltungsbereich zugrunde gelegt, so dass die aktuelle zusätzliche Versiegelung der 5. Änderung des Bebauungsplans "Am Hainpfad und 2 Änderung Brühlweg" bereits damals mit nachgewiesen wurde.
			Im Entwurf des ursprünglichen Bebauungsplans hatte der Geltungsbereich eine Größe von 5,53 ha. Der rechtskräftige Bebauungsplan hat hingegen nur eine Geltungsbereichsgröße von 5,07 ha. Somit wurde in der damaligen entwässerungstechnischen Stellungnahme ein 4.600 m² größerer Geltungsbereich angenommen. Daraus ergibt sich eine Differenz zwischen dem Nachweis zum damaligen Entwurf und des rechtskräftigen Bebauungsplan von 1.886 m² abflusswirksame Fläche (Versiegelungsgrad: 41 %). Diese abflusswirksame Fläche wurde letztendlich nicht bebaut.
			Die sich aus dem Geltungsbereich der 5. Änderung (3.068 m²) ergebende abflusswirksame Fläche beträgt 1.874 m² (Versiegelungsgrad: 61 %). Da die aktuelle Erhöhung der befestigten, abflusswirksamen Fläche geringer als diese nachgewiesene Fläche ist, kann die Abflussregelung als gesichert angenommen werden.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Kap. 13.4.2 "Niederschlagswasser" der Nachweis, dass die Abflussregelung als gesichert angenommen werden kann, aufgenommen.
1.9	Bodenschutz; Keine Bedenker	n bezüglich Altflächen:	Abwägungsvorschlag:
	Nachsorgender Bodenschutz		Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.
		es Hessischen Landesamtes für Umwelt und	Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
	Vorhandensein von Altflächen (A denveränderungen und/oder Gru	langeltungsbereich keine Hinweise auf das Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bo- undwasserschäden. Von meiner Seite bestehen sstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorha-	Keine
1.10		veise zum Eingriff in den Boden aufzuneh-	Abwägungsvorschlag:
	men:		Der Anregung wird gefolgt.
	Ich bitte, folgenden Hinweis in di plan aufzunehmen:	e textlichen Festsetzungen zum Bebauungs-	Begründung:
	Bei allen Baumaßnahmen, die ei ganoleptische Auffälligkeiten zu Kenntnisse, die den Verdacht eir	inen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf or- achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten ner schädlichen Bodenveränderung begründen, ndigen Behörde, dem Regierungspräsidium	Unter Ziffer IV.2 "Hinweise und Empfehlungen – Bodenschutz" wurde bereits ein Hinweis zum Bodenschutz aufgenommen. Dieser unterscheidet sich in Teilen jedoch von dem in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt aufgeführten Hinweis.
	Darmstadt, Abteilung Arbeitssch	utz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da	Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
	41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. I tenfragen hinzuzuziehen.	Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlas-	Der Hinweis unter Ziffer IV.2 "Hinweise und Empfehlungen – Bodenschutz" wird entsprechend der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt geändert.
	schutzgesetz sind Beeinträchtigu	n im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Boden- ungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, oder erhebliche Belästigungen für den einzel- eizuführen.	

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	Die Belange des Dezernates 41.5 sind hinreichend berücksichtigt.	in der Begründung zum Bebauungsplan	
1.11	Bodenschutz; Keine Bedenken:		Abwägungsvorschlag:
	Vorsorgender Bodenschutz Nachverdic	thtung im Innenbereich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		olgt dem Gebot des sparsamen Umgangs	Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
	mit Grund und Boden, indem Flächen innerhalb des durch Bebauung im Innenbereich entstandenen Ortsgefüges für eine neugeordnete Nutzung mobilisiert werden (Nachverdichtung). Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet. Daher wird der Bebauungsplan unter Gesichtspunkten des vorsorgenden Bodenschutzes ausdrücklich begrüßt.		Keine
1.12	Von den Dezernaten "Abwasser, anlag	enbezogener Gewässerschutz" und "Im-	Abwägungsvorschlag:
	missionsschutz" werden gegen den Be chen Bedenken erhoben	bauungsplanentwurf keine grundsätzli-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Grieff Bederikeri errieseri		Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			Keine
1.13	Bergaufsicht; Hinweis auf unvollstär	ndige Datengrundlagen:	Abwägungsvorschlag:
	Von der Bergaufsicht wird mitgeteilt, da nahme folgende Quellen herangezoger	ıss als Datengrundlage für die Stellung- n wurden:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
	Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Recchennutzungsplan 2010, Rohstoffsiche		Keine Keine
	Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsic genehmigte Betriebspläne;	cht stehenden Betriebe: vorliegende und	
	ehemaligen Bergamts Weilburg über fr	ergaufsicht digital und analog vorlie- ende Informationen, Kurzübersichten des üheren Bergbau. Die Recherche beruht ktenplans inventarisierten Beständen von	

Nr.	Einsender / Behörde	<b>Anregungen, Hinweise</b> Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	Berechtsams- und Betriebsakten from tenschränken aufbewahrten Rissblä	üherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Karättern.	
	Die Stellungnahme basiert daher hi ständigen Datenbasis.	insichtlich des Altbergbaus auf einer unvoll-	
1.14	Bergaufsicht; Keine Bedenken:		Abwägungsvorschlag:
		d zum Vorhaben wie folgt Stellung genom-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	men:		Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
	Rohstoffsicherung: Durch das Vorh betroffen.	aben sind keine Rohstoffsicherungsflächen	Keine
	Aktuelle Betriebe: Es befinden sich Betriebe im Planbereich und desse	keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden n näherer Umgebung.	
	Gefährdungspotential aus früheren meinen Unterlagen zufolge bisher k	bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist kein Bergbau umgegangen.	
	Dem Vorhaben stehen aus Sicht de gen.	er Bergbehörde keine Sachverhalte entge-	
1.15	Kampfmittelräumdienst; Hinweis	auf fehlende Beteiligung des Kampfmit-	Abwägungsvorschlag:
	telräumdienstes auf Grund von M ches Vorkommen von Kampfmitt	Mangel an konkreten Hinweisen auf mögli-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		nicht beteiligt. Eine Beteiligung des Kampf-	Begründung:
	mittelräumdienstes im Rahmen von Bauleitplanverfahren erfolgt nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln gegeben werden. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren sind keine Hinweise dieser Art enthalten. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714. Schriftlich Anfragen an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.		Mit Schreiben vom 12.12.2017 wurde durch den Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen mitgeteilt, dass eine Auswertung von Luftbildern des Plangebietes keinen begründeten Verdacht ergeben hat, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
	•		In den textlichen Festsetzungen wird unter Ziffer IV.5 "Hinweise und Empfehlungen – Kampfmittel" folgender Hinweis ergänzt:

10111\_Abwägung\_2018-01-22.docx

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			"Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände zu Tage treten, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen, die Fundstelle abzusichern und die Polizei bzw. der Kampfmittelräumdienst in Darmstadt zu verständigen (Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel. 06151-12-0)."

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
2	Regionalverband FrankfurtRheinMain Poststraße 16 60329 Frankfurt am Main	Schreiben vom 15.03.2017 Az.: hy	
2.1	Keine Bedenken:		Abwägungsvorschlag:
	Zur der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			Keine

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
3.	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg Jägertorstraße 207 64289 Darmstadt	Schreiben vom 11.04.2017 Az.: 411-TÖB-71/11	
	Seitens des Landkreises Darmstadt-D heit wie folgt Stellung genommen:	ieburg wird in vorstehender Angelegen-	
3.1	Gewässer und Bodenschutz; Hinweis, dass sich das Plangebiet in einem Trinkwasserschutzgebiet der Zone III B befindet.  Das Vorhaben liegt innerhalb der Zone III B des mit Verordnung vom 22.10.1970 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen des Gemeindeverbandes Gruppenwasserwerk "Gerauer Land" im Groß-Gerauer Stadtwald (StAnz. 49/1970 S. 2317) geändert durch Verordnung vom 14.08.1992 (StAnz. 38/1992 S. 2800) sowie in der Zone III B des mit Verordnung vom 03.08.1983 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Mörfelden-Walldorf/Stadtteil Mörfelden, Landkreis Groß-Gerau (StAnz. 36/1983 S. 1784) geändert durch Verordnung vom 18.10.1983 (StAnz. 45/1983 S. 2156). Die Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten		Abwägungsvorschlag:  Dem Hinweis wird gefolgt.  Begründung:  Unter Kapitel 7.2 der Begründung wurde aufgeführt, dass sich das Plangebiet innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Zone III B befindet.  Zur Klarstellung ist es sinnvoll, die in der Stellungnahme aufgeführten detaillierteren Informationen zu den Trinkwasserschutzgebieten in der Begründung aufzunehmen.  Auswirkungen auf den Bebauungsplan:  Die Begründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt 7.2 "Wasserschutzgebiet" durch die genannten Hinweise ergänzt.
3.2	Gewässer und Bodenschutz; Hinweis, dass sich das Plangebiet in dem Geltungsbereich des "Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried" befindet.  Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des "Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried" (StAnz. 21/1999 S. 1659). Vom Planungsträger sind die stark schwankenden Grundwasserstände zu beachten. Insbesondere im Hinblick einer Vermeidung von Gebäudeschäden in Siedlungsbereichen sind bei der Standortwahl und der Bauweise die Gefahren durch grund-		Abwägungsvorschlag:  Dem Hinweis wird gefolgt.  Begründung:  Unter Kapitel III. der textlichen Festsetzungen ist eine Kennzeichnung gemäß § 9  Abs. 5 Nr. 1 BauGB für Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände Gebiet) erforderlich sind.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	wasserbedingte Setzungen infolge Austrocknung und Schrumpfung von Bodenschichten mit setzungsempfindlichen organischen Bestandteilen oder Vernässungen durch zu hohe Grundwasserstände zu berücksichtigen.		Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried liegt. Im Rahmen der Umsetzung sind großflächige Grundwasseraufspiegelungen möglich, die bei einer künftigen Bebauung zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen sind die Vorgaben des "Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried" mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 21/1999, S. 1659 und 31/2006, S. 1704, zu beachten.
			Auf Grund der hohen bzw. schwankenden Grundwasserstände besteht eine Vernässungsgefahr in Nassperioden und eine Gefahr von Setzrissschäden in Trockenperioden. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im Plangebiet mit Nutzungseinschränkungen (z.B. Verzicht auf Unterkellerung) oder zusätzlichen Aufwendungen (z.B. bauliche Vorkehrungen gegen Vernässungen) zu rechnen ist. Bei unterkellerten Gebäuden sollte, bei Anschneiden des Grundwasserhorizonts die Ausführung als druckwasserhaltende Wanne erfolgen. Hierfür kommt bei untergeordneter Nutzung, z.B. Tiefgaragen, eine "weiße Wanne" (WU-Beton) in Frage. Bei hochwertiger Nutzung, d.h. staubtrockenen Räumen, wird eine "schwarze Wanne" (bituminös gedichtet) erforderlich. In Trockenperioden besteht die Gefahr von Setzrissschäden.
			Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, das die zusätzlichen Aufwendungen entschädigungslos hinzunehmen sind. Wer in ein bereits vernässtes oder vernässungsgefährdetes Gebiet hineinbaut und keine Schutzvorkehrungengegen Vernässungen trifft, kann bei auftretenden Vernässungen keine Entschädigung verlangen.
			Zur Klarstellung ist es sinnvoll darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Hinblick einer Vermeidung von Gebäudeschäden in Siedlungsbereichen bei der Standortwahl und der Bauweise die Gefahren durch grundwasserbedingte Setzungen infolge Austrocknung und Schrumpfung von Bodenschichten mit setzungsempfindlichen organischen Bestandteilen oder Vernässungen durch zu hohe Grundwasserstände zu berücksichtigen sind.
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			Die Ziffer III "Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB" der textlichen Festsetzungen wird durch die genannten Hinweise ergänzt.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
3.3	ständigen Ministerien vom 23. Juni 1 hilfe zur Berücksichtigung von wass Bauleitplanung" Im Hinblick auf die wasserwirtschaftlich der zuständigen Ministerien vom 23. Ju die dazugehörige Arbeitshilfe zur Berück Belangen in der Bauleitplanung" vom 3. Diese Arbeitshilfe kann von der Interner	s auf den gemeinsamen Erlass der zu- 997 sowie die dazugehörige Arbeits- erwirtschaftlichen Belangen in der  en Belange ist der gemeinsame Erlass ni 1997 (StAnz. 25/1997 S. 1803) sowie eksichtigung von wasserwirtschaftlichen 0. Juli 2014 zu beachten. tseite des Regierungspräsidiums Darm-	Abwägungsvorschlag:  Dem Hinweis wurde gefolgt.  Begründung:  In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Kapitel 13 "Belange der Wasserwirtschaft", orientierend an den Erlass der zuständigen Ministerien vom 23. Juni 1997 (StAnz. 25/1997 S. 1803) sowie die dazugehörige Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung" vom 30. Juli 2014, auf die wasserwirtschaftlichen Belange eingegangen:
stadt https://verwaltung.hessen.de/iri/RPDA Inter- net?cid=eed899f247dl8c4f7614b5bc0349da73 unter Planung & Verkehr —> Bauleitplanung —> Erlass mit Arbeitshilfe zur Berücksichtigung wasserwirt- schaftlicher Belange in der Bauleitplanung aufgerufen werden.  Nach § 37 Abs. 4 HWG soll insbesondere Niederschlagswasser in geeigneten Fällen verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Be-	Die Wasserbedarfsprognose hat zum Ergebnis, dass bei maximaler Auslastung der Wohndichte (18 Wohneinheiten) ein jährlicher Wasserbedarf von rund 1.871 m³/a besteht. Die Wasserversorgung für die zusätzlich entstehenden Wohneinheiten ist durch die Versorgungsleitung in der Straße "In den Leimenäckern" sichergestellt werden. Die Wasserqualität des zur Verfügung zu stellenden Trinkwassers entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TWVO).		
		Gewässer eingeleitet werden, soweit stige öffentlich-rechtliche Vorschriften	Auch der Löschwasserbedarf von 1.600 Litern pro Minute bei 2 Bar Fließdruck ist als gesichert dargestellt.  Schmutzwasser  Die Entsorgung des Schmutzwassers aus dem Plangebiet ist durch Anschluss an den örtlichen Kanal ohne Probleme möglich.
	Wasserwirtschaftliche und gesundheitli- wenn Niederschlagswasser aus den He- rie, Verkehrsflächen und Stellplätzen st den, Rigolen, Schächte oder versickeru wie z. B. Pflaster etc.) zugeführt werder	erkunftsbereichen von Gewerbe, Indust- ammt und Versickerungsanlagen (Mul- ingsfähige Oberflächenbefestigungen,	Nach den Angaben aus der Abwasserabgaben-Erklärung aus dem Jahr 2015 sind derzeit 58.817 Einwohner (einschl. Zweitwohnsitz, Stand: 30.06.2015) angeschlossen. Die Anzahl der angeschlossenen Einwohner erhöht sich nach dem Anschluss des Plangebietes nur minimal um ca. 23 Einwohner. Die Anschlusswerte liegen damit weit unter der Bemessungsgrenze der Kläranlage von 75.000 EW.
	in Zisternen gesammelt werden soll. Da	Niederschlagswasser der Dachflächen der Untergrund für eine gezielte Versi- en, dass der Zisternenüberlauf in geeig- s ist ein Anschluss an den Kanal zu er-	Niederschlagswasser  In der entwässerungstechnischen Stellungnahme (Unger Ingenieure, Darmstadt, Februar 2004) zum Ursprungsbebauungsplan "Am Hainpfad und 2. Änderung Brühlweg" wurde ein anstehender Bodenaufbau mit sandigen Böden und Locker-

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			gesteinen mit eingelagerten Schlufflinsen festgestellt. Aufgrund der bodenmechanischen Verhältnisse sind die Böden im Hinblick auf die Versickerbarkeit der anfallenden Regenwässer als schwierig einzustufen.
			Von einer Niederschlagsversickerung wird daher abgesehen so wie im gesamten Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans. Die Einleitung des Niederschlagswassers in den örtlichen Kanal, als alternative Entwässerung zur Versickerung, stellt kein Problem dar. Die Abflussregelung kann als gesichert angenommen werden.
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			Keine
3.4	Gewässer und Bodenschutz; Hinweis		Abwägungsvorschlag:
	oder altlastverdächtigen Flächen kei		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Eine Versickerung darf nicht auf Grundstücken mit Altlast oder altlastverdächtigen Flächen bzw. in behördlich festgestellten Gebieten mit flächenhaft schädli-		Begründung:
	chen Bodenveränderungen (§§2 Abs., 3 bis 6 und 21 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen.	Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden.	
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			Keine
3.5		s dass für das Einbringen von Stoffen	Abwägungsvorschlag:
	in das Grundwasser wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
		s Einbringen von Stoffen in das Grundwasser oder eine temporäre Förgebzw. Ableitung von Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei uteren Wasserbehörde einzuholen. Das entsprechende Formular "Erteiner Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser" steht zur Verfügung unter	Begründung:
	der Unteren Wasserbehörde einzuholer		Die wasserrechtliche Erlaubnis ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Sie ist im Rahmen der weiteren Planungen bei der Unteren Wasserbehörde zu
	https://www.ladadi.de/bauen-umwelt/gewaesserschutz/formulare-und-merk-blaetter.html	stellen.	

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	Für die Errichtung von Erdwärmesonden ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg einzuholen.		Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine
3.6	Gewässer und Bodenschutz; Hinweis nachhaltig zu sichern oder wiederhe	rzustellen sind.	Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt.
		altig zu sichern oder wiederherzustellen.	Begründung:
	Sind Anhaltspunkte einer schädlichen E ben sie sich im Zuge von Baumaßnahm züglich zu unterrichten. Die Bauarbeiter	nen, ist die Bodenschutzbehörde unver- n sind einzustellen.	Unter Ziffer IV.2 "Hinweise und Empfehlungen - Bodenschutz" der textlichen Festsetzungen wird darauf hingewiesen, dass bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, auf sensorische Auffälligkeiten zu achten ist.
	Der Bodenschutzbehörde ist mitzuteilen, wenn Materialien von über 600 m³ auf oder in den Boden eingebracht werden. Das entsprechende Formular steht zur Verfügung unter https://umweltministerium.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/auf-und-einbringen-von-materialien.		Zur weiteren Erläuterung und Klarstellung ist es sinnvoll darauf hinzuweisen, dass bei Bodenveränderungen die Bodenschutzbehörde zu unterrichten ist und die Bauarbeiten einzustellen sind. Des Weiteren sollte darauf hinzuweisen, dass wenn Materialien von über 600 m³ auf oder in den Boden eingebracht werden, dies der Bodenschutzbehörde mitzuteilen ist.
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			Die Ziffer IV.2 "Hinweise und Empfehlungen - Bodenschutz" der textlichen Festsetzungen wird durch die genannten Hinweise ergänzt.
3.7	Brand- und Katastrophenschutz; Hin	weis zur erforderlichen Löschwasser-	Abwägungsvorschlag:
	menge.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	Im Geltungsbereich des Bebauungsplar 1.600 Litern pro Minute bei einem Fließ		Begründung:
	Löschwassermenge vorhanden, besteh		Der Löschwasserbedarf von 1.600 Litern pro Minute bei 2 Bar Fließdruck in einem
	Begründung:  Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4		Zeitraum von 2 Stunden ist als gesichert dargestellt.
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
	Hessisches Gesetzes über den Brandse tastrophenschutz - HBKG-, aus § 13 de	chutz, die Allgemeine Hilfe und den Ka- r Hessischen Bauordnung (HBO) und	Keine

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	den technischen Regeln nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung -BauNVO  Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Beim Einbau von Hydranten nach DIN 3221 zur Löschwasserentnahme ist das DVGW-Regelwerk W 331 zu beachten. Die Hydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.  Kann die jeweils angegebene Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden und/oder stehen keine unerschöpflichen Wasserquellen (z.B. aus offenen Gewässern) zur Verfügung, so ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder Löschwasserbehälter) sicherzustellen.		
3.8	Brand- und Katastrophenschutz; Hin	weis zu den Anforderungen der Stra-	Abwägungsvorschlag:
	Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
			Begründung:
			Die Straße innerhalb des Plangebietes und der angrenzenden Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t angelegt.
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			Keine
3.9	Untere Naturschutzbehörde		Abwägungsvorschlag:
		gegen die vorgelegte B-Plan-Änderung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	keine grundsätzlichen Bedenken erhob		Begründung:
	Ergänzungen sind jedoch zu folgenden	Punkten erforderlich:	Durch die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg" wird eine Ausgleichsfläche aus dem Ursprungsbebauungsplan "Am Hainpfad und 2. Änderung Brühlweg" der Gemeinde Erzhausen überplant.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	Da die vorgelegte B-Plan-Änderung bereits im Beteiligungsschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB ist, genügt es nicht den Ausgleich für die Überplanung der im Ursprungsbebauungsplanes als Obstwiese festgelegten Ausgleichsfläche auf das weitere Verfahren zu verschieben.  Die Festlegung ist im jetzigen Planungsstadium konkret und abschließend zu treffen, d.h. wenn hier das Ökokonto der Gemeinde Erzhausen herangezogen werden soll, ist eine konkrete Zuordnung zu einer Maßnahme vorzunehmen.  Die Bewertung der jetzt überplanten, bisher nicht umgesetzten Ausgleichsmaßnahme fehlt ebenfalls. Hier ist der fiktive Zustand der Obstwiese nach den Vorgaben der Kompensationsverordnung Hessen anzuhalten.		Diese Ausgleichsfläche ist im Ursprungsbebauungsplan als öffentliche Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 zur Anlage einer Obstwiese festgesetzt. Sie hat eine Größe von 985 m².
			Die Ausgleichsmaßnahme, die Teil des Kompensationskonzeptes für den Ursprungsbebauungsplan "Am Hainpfad und 2. Änderung Brühlweg" war, wurde bisher nicht umgesetzt und wird nun gleichwertig in Form eines Jubiläumshains hergestallt.
			gestellt.  Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde durch die Gemeinde Erzhausen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Fläche mit einer entsprechenden Größe und Wertigkeit bestimmt. Diese Fläche umfasst die Flurstücke 48/0 und 49/0 in der Gemarkung Erzhausen, Flur 11. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist die Fläche für die Schaffung der (Ersatz-) Streuobstwiese geeignet.
			Die Fläche wurde bis Ende des Jahres 2017 von einem Landwirt gepachtet und bewirtschaftet, so dass Gemeinde Erzhausen erst ab Anfang des Jahres 2018 über die Fläche verfügen kann.
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			Die Begründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt 17 "Eingriff- und Ausgleichsbetrachtung" ergänzt.
3.10	Untere Naturschutzbehörde, Hinweis neidechsen eine Ausnahmegenehmi	s, dass bei einer Umsiedlung von Zau-	Abwägungsvorschlag:
		che Festsetzungen Punkt 7.1) ist folgen-	Dem Hinweis wird gefolgt.
	des zu ergänzen:	che resiseizungen runkt 7.1) ist loigen-	Begründung:
	Sollte eine Umsiedlung von Zauneidechsen erforderlich werden, ist eine Ausnahmegenehmigung nach §44 BNatSchG erforderlich.		Aufgrund des potenziellen Vorkommens von Zauneidechsen wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch das Büro BIOPLAN aus Heidelberg eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung zu Reptilien durchgeführt.
			Als einzige Reptilienart konnten Zauneidechsen (Lacerta agilis) im nördlichen Bereich des Plangebiets nachgewiesen werden. Aufgrund seiner Beschaffenheit (Sandboden, Gras-Kraut-Flur, Brombeergestrüpp und Gehölzsukzession) musste

Nr.	Einsender / Behörde	<b>Anregungen, Hinweise</b> Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			davon ausgegangen werden, dass das komplette Plangebiet als Zauneidechsenle- bensraum dient. Aufgrund der verinselten Lage zwischen intensiv genutzten Privat- gärten und versiegelten Flächen wurde jedoch von einer kleinen Population ausge- gangen.
			Die Ausnahmegenehmigung wurde am 10.08.2017 gestellt und durch die Untere Naturschutzbehörde am 15.08.2017 genehmigt.
			Gemeinsam mit der Gemeinde Erzhausen wurde als CEF-Fläche das nordwestlich von Erzhausen gelegene FlstNr. 10144 ausgesucht. Dieses Flurstück umfasst 3.371 m² und liegt südlich des Egelsbacher Waldes und westlich der Hegberghalle / des Waldkindergartens. Bei der Fläche handelt es sich um eine Grünlandfläche, die sich als Jagdhabitat für Zauneidechsen eignet.
			Die im Eingriffsbereich vorkommenden Zauneidechsen wurden vom 04. bis zum 29. September 2017 fachgerecht abgefangen und auf die aufgewerteten CEF-Flächen umgesiedelt.
			Die Tiere wurden beim Fang fotografisch dokumentiert, da anhand der charakteristischen Rückenzeichnung eine Wiedererkennung der einzelnen Tiere möglich ist.
			Die Umsiedlung der Zauneidechsen erfolgte vom 04. bis zum 29. September 2017. An insgesamt 7 Tagen (Arbeitsaufwand von 15,5 Stunden) wurde im Eingriffsgebiet nach Zauneidechsen gesucht, um diese fachgerecht abzufangen und umzusiedeln.
			Insgesamt wurden 23 Zauneidechsen und zwei Grasfrösche umgesiedelt.
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			Die textliche Festsetzung zu Eidechsen unter Nr. 7.1 "Artenschutzmaßnahmen" entfällt.
			Die Begründung wird durch das Kapitel 12.5.1 "Zauneidechsen" ergänzt.
			Die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung zu Reptilien (30. Juni 2017) sowie das Protokoll zur Umsiedlung von Zauneidechsen (20. November 2017) vom Büro BIOPLAN aus Heidelberg sind der Begründung als Anhang beigefügt.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
3.11	Untere Denkmalschutzbehörde, Ländlicher Raum, Schulservice DA-DI Werk -Umweltmanagement-, Sportkreis Darmstadt-Dieburg; keine Bedenken und Anregungen  Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.		Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
4.	Amt für Bodenmanagement Fachbereich 22 Odenwaldstraße 6 64646 Heppenheim	Schreiben vom 03.04.2017 Az. 22-HP-02-06-03-02-B-2017#018	
4.1	Keine Bedenken:		Abwägungsvorschlag:
	Zur im Betreff genannten Planung nehmen wir als Träger öffentlicher Belange für die Bereiche Bodenordnung nach dem BauGB, Flurbereinigung (landeskulturelle Belange) sowie Kataster- und Vermessungswesen wie folgt Stellung: Es bestehen keine Anregungen, Einwände oder Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			Keine

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
5.	hessenARCHÄOLOGIE Ida-Rhodes-Straße 1 64295 Darmstadt	Schreiben vom 29.03.2017 Az.: A 1.5 Da 241-2017	
5.1	des Bodendenkmalschutzes:  Gegen den vorliegenden Bebauungspl pflege, hessenArchäologie, Bedenken, die öffentlichen Belange des Bodender pflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreie Umfeld des Plangebietes befinden sich Denkmalschutzgesetz (Erzhausen 5 un Es ist damit zu rechnen, dass durch die von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkm Um Qualität und Quantität der archäole später zu fundierten Stellungnahmen in oder denkmalschutzrechtlichen Geneh archäologisches Gutachten, d. h. eine Abs. 1 Satz 2HDSchG erforderlich, der genschaft als Verursacher zu tragen si Als vorbereitende Untersuchung sollte nungsschritten eine geophysikalische in	nd 6: vorgeschichtliche Siedlung).  Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne äler) zerstört werden.  Digischen Befunde zu überprüfen und um m Rahmen von bauordnungsrechtlichen migungsverfahren zu gelangen, ist ein vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 ren Kosten vom Plangeber in dessen Eind.  sobald wie möglich vor weiteren Pla-Prospektion des beplanten Geländes gebnis abhängig ist, inwieweit weitere ar-	Abwägungsvorschlag:  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Begründung:  Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde durch die Geophysik Rhein-Main GmbH eine Geophysikalische Prospektion zur Erfassung von archäologischen Bodendenkmälern innerhalb des Plangebietes durchgeführt.  Die Ergebnisse der Untersuchung sind durch Einlagerungen im Erdreich stark überprägt; eine Auswertung hinsichtlich von archäologischen Bodendenkmälern war aus diesem Grund nicht möglich.  In Abstimmung mit Hessen Archäologie hat am 15.01.2018 nachträglich eine weitere Untersuchung (Schurf) stattgefunden.  Mit E-Mail vom 15.01.2018 wurde durch Hessen Archäologie mitgeteilt, dass im untersuchten Bereich keine Ausdehnung der Bodendenkmäler in diesen Bereich festgestellt werden konnte. Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bedarf es daher keiner weiteren Auflage für die bauliche Umsetzung.  Auswirkungen auf den Bebauungsplan:  Keine
5.3		ne verhält sich ausschließlich zu den öf- alschutzes und der Bodendenkmalpflege. n Belangen des Baudenkmalschutzes	Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine

10111\_Abwägung\_2018-01-22.docx

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	Eine Kopie dieses Schreibens geht an o Darmstadt- Dieburg.	die Untere Denkmalschutzbehörde Kreis	

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
6.	Industrie- und Handelskammer Darmstadt Rheinstraße 89 64295 Darmstadt	Schreiben vom 10.04.2017 Az.: GB IV - RO	
6.1	Keine Bedenken:		Abwägungsvorschlag:
	Vielen Dank, dass wir zu dem Bauleitpl	an Stellung nehmen können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Wir haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung. Wir schließen nicht aus, dass kammerzugehörige Unternehmen Einwände haben können, die uns nicht bekannt sind.		Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
7.	Handwerkskammer Rhein-Main Postfach 10 07 41 64207 Darmstadt	Schreiben vom 03.04.2017 Az. GB IV-2 / baya	
7.1	als Kinderspielplatz sowie zum Teil als Änderungen des Bebauungsplanes sel Wohngebiet vor.  Aus Sicht der Handwerkskammer Fran gen einer Nachverdichtung zu Wohnzwsätzlich kritisch. Im Plangebiet werden setzungen Abweichungen vom sonst fütalog gemäß §4 BauNVO vorgenomme bebetriebe" bleiben als ausnahmsweise allgemein zulässigen "der Versorgung nahmsweise zulässig bleiben und die störenden Handwerksbetriebe" komple setzung sollte dringend überdacht werd triebe" ebenfalls mindestens ausnahms Abgrenzungen zwischen einem "nicht störenden Gewerbetrieben" ausnahmsweise zulässig wären, würde gen, zumal beide Typen der Bedingung darüber hinaus, wie bei den "der Versoder Gedanke der Nahversorgung ein Kigik nicht störenden Handwerksbetriebe also hier ausnahmsweise zulässig sein ebenso wichtige Grundversorgungsfun die Handwerke Bäcker, Fleischer oder	Flächen in Erzhausen, die bisher zum Teil Ausgleichsflächen festgesetzt sind. Die nen eine Umwandlung in Allgemeines kfurt-Rhein-Main erscheinen die Planungecken im vorliegenden Fall nicht grundjedoch ausweislich der textlichen Fester Allgemeine Wohngebiete üblichen Katen: Die "sonstigen nicht störende Gewere zulässig festgesetzt, während die sonst des Gebiets dienenden Läden" nur aussonst ebenso allgemein zulässigen "nicht tit ausgeschlossen werden. Diese Festen und "nicht störenden Handwerksbesweise zulässig sein. Zum einen sind die störenden Handwerksbetrieben" und einoft nicht trennscharf. Wenn beide Typen en sich Unterscheidungen dazu erübrig des "nicht Störens" unterliegen. Wenn brgung des Gebiets dienenden Läden", riterium sein soll, müssten in dieser Loten" sogar genauso behandelt werden, d. Denn diese Handwerksbetriebe erfüllen	Abwägungsvorschlag:  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Begründung:  Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der Tatsache, dass die 5. Änderung des Bebauungsplans "Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg" einen Bereich des Ursprungsbebauungsplans "Am Hainpfad und 2. Änderung Brühlweg" darstellt, orientiert sich die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung an den Ursprungsbebauungsplan.  Im Bebauungsplan "Am Hainpfad und 2. Änderung Brühlweg" sind ebenfalls nur die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden und nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zulässig. Nicht störende Handwerksbetriebe sind nicht zulässig. Dieser Festsetzung wird in der 5. Änderung des Bebauungsplans weiterhin gefolgt.  Durch den Ausschluss von nicht störenden Handwerksbetrieben innerhalb des Plangebiets, wird die Grundversorgung durch Handwerksbetriebe innerhalb der Gemeinde Erzhausen nicht beeinträchtigt. In der Gemeinde Erzhausen gibt es ausreichend Gebiete in denen nicht störende Handwerksbetriebe zulässig sind.  Auswirkungen auf den Bebauungsplan:  Keine

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
8.	Hessen Mobil Groß-Gerauer-Weg 4 64295 Darmstadt	Schreiben vom 07.04.2017 Az. 34-c-2_BE-15.01.2_17-1084	
8.1	Keine Bedenken:		Abwägungsvorschlag:
	Gegen die 5. Änderung des oben genannten Bebauungsplanes der Gemeinde Erzhausen bestehen seitens Hessen Mobil keine Einwände. Die von Hessen Mobil zu vertretenden Belange werden durch das Planvorhaben nicht berührt.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			Keine

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
9.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Camberger Str. 10 60327 Frankfurt am Main	Schreiben vom 15.03.2017 Az. FS.R-M-L(A) DM TÖB-FFM-17- 12693	
9.1	Keine Bedenken:  Auf Basis der uns vorliegenden Unterla von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unahme als Träger öffentlicher Belange Die überplanten Flächen sind von unse entfernt. Unsere Belange werden durch	Unternehmen hiermit folgende Stellung- zum o. g. Verfahren: ren Anlagen und Strecken ca. 1.200 m	Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
10.	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt am Main	Schreiben vom 10.03.2017 Az.: 55144-551pt/748-8236#001	
10.1		•	Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine
	Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes v	verden keine Bedenken vorgebracht.	

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
11.	Deutsche Flugsicherungs GmbH Unternehmenszentrale Am DFS-Campus 10 63225 Langen	Schreiben vom 04.04.2017 Az. 201700430	
11.1	Keine Anregungen oder Bedenken:		Abwägungsvorschlag:
	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) formal berührt. Betroffen sind unsere Flugsicherungseinrichtungen am Flughafen Frankfurt/Main.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
	Aufgrund der Art, der Höhe und der Entfernung werden aber unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.		Keine
	Von dieser Stellungnahme bleiben die LuftVG unberührt.	Aufgaben der Länder gemäß § 31	
	Wir haben das Bundesaufsichtsamt für lungnahme informiert.	Flugsicherung (BAF) von unserer Stel-	

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
12.	Fraport AG Rechtsangelegenheiten und Verträge Postfach 60547 Frankfurt am Main	Schreiben vom 20.03.2017 Az.: RAC-AP vi-wi	
12.1	Keine Bedenken:		Abwägungsvorschlag:
	Gegen die in Rede stehende Planung b		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	schränkten Anfliegbarkeit und der Hinde Frankfurt Main keine Bedenken, da das		Begründung:
	henbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG als auch außerhalb des Hindernisinformationsbereiches (HIB) gemäß § 18b LuftVG liegt.		Die höchste maximal zulässige Firsthöhe, bezogen auf den Höhenbezugspunkt, beträgt 11,0 m. Der Höhenbezugspunkt für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der erschließenden Straßenachse. damit wird die Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG (100 m) deutlich unterschritten.
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			Keine
12.2	Hinweis, dass das Plangebiet außerh	alb des Lärmschutzbereichs liegt:	Abwägungsvorschlag:
		alb des Lärmschutzbereichs, der gemäß	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	§ 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBI 2011, 438) festgesetzt wurde, und außerhalb des im Regionalen Flächennutzungsplan vom 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen, den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden Siedlungsbeschränkungsgebiets, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist.		Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			Keine

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
13.	Hessische Flugplatz GmbH Egels- bach Flugplatz D-63329 Egelsbach	Schreiben vom 13.03.2017 Az.: B1703-05	
13.1	Keine Bedenken, Hinweis auf möglic aufnehmen:	che Beeinträchtigung in Begründung	Abwägungsvorschlag:
			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		en wir zur Kenntnis genommen und tei- Sicht keine Finwände bestehen.	Begründung:
	len mit, dass aus rein flugbetrieblicher Sicht keine Einwände bestehen.  Wir begrüßen den Hinweis unter 5.1 der Begründung, dass das Plangebiet mit lediglich 50 m Abstand an das Siedlungsbeschränkungsgebiet unseres Verkehrslandeplatzes grenzt.	Im Kapitel 5.1 "Regionalplan Südhessen" wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet am nord-westlichen Ortsrand Erzhausens liegt und damit mit ca. 50m Entfernung im Norden an das Siedlungsbeschränkungsgebiet des Egelsbacher Flugplatzes angrenzt.	
	Als Schlussfolgerung hieraus sowie zur Klarstellung empfehlen wir jedoch dringend folgenden Hinweis auf mögliche Beeinträchtigung durch Fluglärm:		Zur Klarstellung ist es sinnvoll den Hinweis in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen.
		en Ortsrand Erzhausens und grenzt mit	Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
	ca. 50 m Entfernung im Norden an das Siedlungsbeschränkungsgebiet des Egelsbacher Flugplatzes. Es liegt damit in nur 300m Entfernung zum Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach. MH Beeinträchtigungen durch an- und abflie-	In den textlichen Festsetzungen wird unter Ziffer IV "Hinweise und Empfehlungen" folgender Hinweis ergänzt:	
	gende Luttrahrzeuge, durch schwebend meinen Flugbetrieb muss gerechnet we	de Hubschrauber sowie durch den allge- erden."	"Das Plangebiet liegt am nord-westlichen Ortsrand Erzhausens und grenzt mit ca. 50 m Entfernung im Norden an das Siedlungsbeschränkungsgebiet des Egelsbacher Flugplatzes. Es liegt damit in nur 300m Entfernung zum Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach. MH Beeinträchtigungen durch an- und abfliegende Luftfahrzeuge, durch schwebende Hubschrauber sowie durch den allgemeinen Flugbetrieb muss gerechnet werden."

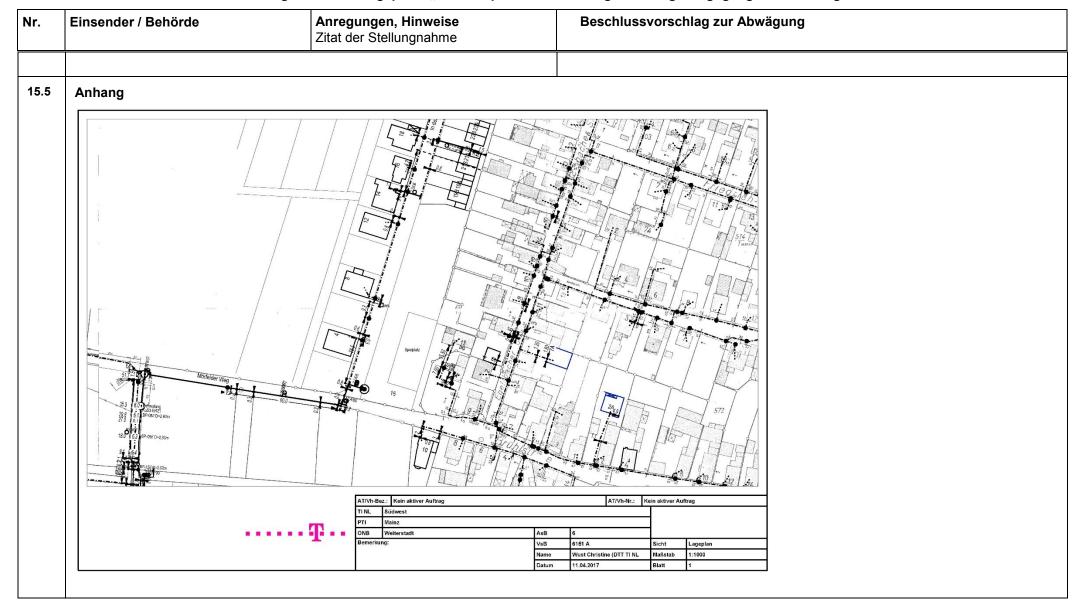
10111\_Abwägung\_2018-01-22.docx

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
14.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Alte Bleiche 5 65719 Hofheim am Taunus	Email vom 21.03.2017 Kein Az.	
14.1	Keine Anregungen oder Bedenken:		Abwägungsvorschlag:
		ir Ihnen mit, dass wir keine Anregungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	vorzubringen haben.		Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			Keine

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
15.	Deutsche Telekom AG, T-Com TI NL Mitte SupRPTI Alfred-Herrhausen-Allee 7 65760 Eschborn	Schreiben vom 11.04.2017 Kein Az.	
	Die Telekom Deutschland GmbH (nach gentümerin und Nutzungsberechtigte i. sche Telekom Technik GmbH beauftrag Pflichten der Wegesicherung wahrzune entgegenzunehmen und dementsprech abzugeben. Zu der o. g. Planung nehm	S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deut- gt und bevollmächtigt, alle Rechte und hmen sowie alle Planverfahren Dritter end die erforderlichen Stellungnahmen	
15.1	Hinweis auf Telekommunikationslinie		Abwägungsvorschlag:
	Straßen und Gehwege entsprechend	•	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Im Planbereich befinden sich Telekomn beigefügtem Plan ersichtlich sind.	nunikationslinien der Telekom, die aus	Begründung:
	Die Aufwendungen der Telekom müsse ungsplans so gering wie möglich gehalt		Aus dem der Stellungnahme beigefügten Plan geht hervor, dass sich ein "Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler mit Erdkabel zum Gf-Abschlusspunkt im KVz" am südwestlichen Rand des Plangebietes befindet. Eine Leitungstrasse befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans.
	Deshalb bitten wir, unsere Belange wie	folgt zu berücksichtigen:	
	Wir bitten folgende fachliche Festsetzur	ng in den Bebauungsplan aufzunehmen:	In der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche befinden sich bisher keine Tele-
		eeignete und ausreichende Trassen mit ca. 0,3 m für die Unterbringung der Tele-	kommunikationslinien der Telekom. Die festgesetzte Verkehrsfläche steht einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht entgegen.
	kommunikationslinien der Telekom vorzusenen.		Die Ausführungsplanung ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			Keine
	Hinweis: Beigefügter Plan s. Nr. 26.5		
15.2	Hinweis auf das Merkblatt über Baun	nstandorte hinsichtlich geplanter	Abwägungsvorschlag:
	Baumpflanzungen:		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Begründung:

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt		Unter Ziffer IV.4 "Hinweise und Empfehlungen – Leitungsschutzmaßnahmen" wurde bereits ein Hinweis zu tiefwurzelnden Bäume und den einzuhaltenden Mindestabstand von 2,50 m zu Versorgungsleitungen gegeben.
		en, dass durch die Baumpflanzungen der der Telekommunikationslinien der Tele-	Zur Klarstellung ist es sinnvoll den Hinweis Leitungsschutzmaßnahmen entsprechend des Hinweises der Stellungnahme zu ergänzen.
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			Unter Ziffer IV.4 "Hinweise und Empfehlungen – Leitungsschutzmaßnahmen" wird der bisherige Hinweis wie folgt ergänzt:
			Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen angrenzend zu Ver- und Entsorgungsanlagen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.
15.3	Hinweis bezüglich des Ausbaus der Telekommunikationsinfrastruktur:		Abwägungsvorschlag:
	Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die		7.5.1.25.1.30.1.30.1.25.
		sinfrastruktur durch die Telekom ist die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Verlegung neuer Telekommunikationsli	sinfrastruktur durch die Telekom ist die	
		nsinfrastruktur durch die Telekom ist die nien im Plangebiet und außerhalb des rdinierung mit, welche eigenen oder	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Verlegung neuer Telekommunikationslin Plangebiets erforderlich.  Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koo Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im werden.	rsinfrastruktur durch die Telekom ist die nien im Plangebiet und außerhalb des rdinierung mit, welche eigenen oder n Bereich folgender Straßen stattfinden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Begründung:  Der Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist nicht Bestandteil
	Verlegung neuer Telekommunikationslin Plangebiets erforderlich.  Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koo Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im werden.  Für den rechtzeitigen Ausbau des Teleknierung mit dem Straßenbau und den Bträger ist es notwendig, dass Beginn und	rdinierung mit, welche eigenen oder n Bereich folgender Straßen stattfinden kommunikationsnetzes sowie die Koordiaumaßnahmen der anderen Leitungsda Ablauf der Erschließungsmaßnahmen n Telekom Technik GmbH unter dem im e möglich, mindestens 6 Monate vor	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Begründung:  Der Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Stra- ßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.
	Verlegung neuer Telekommunikationslin Plangebiets erforderlich.  Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koo Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im werden.  Für den rechtzeitigen Ausbau des Teleh nierung mit dem Straßenbau und den B träger ist es notwendig, dass Beginn un im Bebauungsplangebiet der Deutschei Briefkopf genannten Adresse so früh wi	rdinierung mit, welche eigenen oder n Bereich folgender Straßen stattfinden kommunikationsnetzes sowie die Koordiaumaßnahmen der anderen Leitungsda Ablauf der Erschließungsmaßnahmen n Telekom Technik GmbH unter dem im e möglich, mindestens 6 Monate vor	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Begründung:  Der Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.  Auswirkungen auf den Bebauungsplan:

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
15.4	Anregung, ein Leitungsrecht nach §	9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festzusetzen.	Abwägungsvorschlag:
15.4	<ul> <li>Wir machen darauf aufmerksam, dass a sorgung des Neubaugebietes mit Telek scher Bauweise nur bei Ausnutzung alle ßung sowie einer ausreichenden Planur</li> <li>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</li> <li>für den Ausbau des Telekommunika ungehinderte, unentgeltliche und kosten Verkehrswege möglich ist,</li> <li>entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 Bauftungsrecht zu belasten festgesetzt wschränkte persönliche Dienstbarkeit Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit für Beschränkte persönliche Dienstbark Bonn, bestehend in dem Recht auf Ehaltung von Telekommunikationslinie schränkung."</li> <li>der Erschließungsträger verpflichtet lichen Umfang Flächen für die Aufste sen auf privaten Grundstücken zur VEintrag einer beschränkten persönlick kom Deutschland GmbH, Sitz Bonn,</li> <li>eine rechtzeitige und einvernehmlich sionierung der Leitungszonen vorgen der Tiefbaumaßnahmen für Straßen</li> </ul>	aus wirtschaftlichen Gründen eine Ver- ommunikationsinfrastruktur in unterirdi- er Vorteile einer koordinierten Erschlie- ngssicherheit möglich ist.  tionsnetzes im Erschließungsgebiet die stenfreie Nutzung der künftig gewidme- GB folgende Flächen als mit einem Lei- rerden und im zweiten Schritt eine be- im Grundbuch zugunsten der Telekom olgendem Wortlaut eingetragen wird: keit für die Telekom Deutschland GmbH, Errichtung, Betrieb, Änderung und Unter- en, verbunden mit einer Nutzungsbe- wird, in Abstimmung mit uns im erforder- ellung von oberirdischen Schaltgehäu- verfügung zu stellen und diese durch chen Dienstbarkeit zu Gunsten der Tele- im Grundbuch kostenlos zu sichern, ne Abstimmung der Lage und der Dimen- nommen wird und eine Koordinierung bau und Leitungsbau durch den Er- tten Verkehrswege nach der Errichtung	Abwägungsvorschlag:  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Begründung:  Der Ausbau des Telekommunikationsnetzes, die Bereitstellung sowie der Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken, die rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und die Dimensionierung der Leitungszonen sowie die Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.  Ein Leitungsrecht nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB für zukünftig zu verlegende Leitungstrassen kann nicht festgesetzt werden, da bisher keine geplanten Leitungstrassen bekannt sind.  Die bestehenden Leitungstrassen haben Bestandsschutz.  Auswirkungen auf den Bebauungsplan:  Keine



Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
16.	E-netz Südhessen GmbH & Co.KG Dornheimer Weg 24 64293 Darmstadt	Schreiben vom 06.04.2017 Az.: G111/Bo	
16.1	Keine Bedenken; Hinweis auf die Zu	ständigkeit der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
		men e-netz Südhessen GmbH & Co. KG h Areal beinhaltet die Stellungnahme die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Auswirkungen auf den Bebauungsplan:  Keine
	munikation und/oder Fernwirktechnik.	warme, etraisensoroachtang, roieitem	Rene
	In Erzhausen sind wir Netzbetreiber de wie Fernwirktechnik, Gas und Wasser.	r Sparten Strom, Telekomunikation so-	
	Gegen die vorliegende Planung besteh	en keine Bedenken.	
16.2	Hinweise bezüglich Leitungsumlegu	ngen und Anpflanzungsmaßnahmen:	Abwägungsvorschlag:
	Bei der weiteren Planung bitten wir zu l	peachten:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	nehmens bzw. der ENTEGA AG. Bei einer Entwidmung von Wegeparzellen sind die Betriebsmittel im Grundbuch dinglich zu sichern. Notwendige Leitungs-		Begründung:
			Für die Betriebsmittel der E-netz Südhessen GmbH & Co.KG bzw. der ENTEGA AG in Form einer Transformatorenstation wurde im Bebauungsplan eine Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt.
	vertragen geregen und sind recinzentg	Thic and abzaspication	Die Sicherung der Betriebsmittel im Grundbuch ist nicht Bestandteil des bebau- ungsplanverfahrens.
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			Keine
16.3	Hinweis, dass bei geplanten Anpflan	zungsmaßnahmen die Bereiche der	Abwägungsvorschlag:
	Leitungstrassen zu beachten sind:  Hinsichtlich der geplanten Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich der Leitungstrasse ist zu beachten, dass tiefwurzelnde Bäume It. DIN 18920 und den techni-		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Begründung:
			Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgeführt.

10111\_Abwägung\_2018-01-22.docx

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	schen Richtlinien GW 125 einen Mindes gungsleitungen aufweisen müssen. Wir die Leitungen gegen Wurzeleinwirkunge Bäume dementsprechend zu verschieb unserer Betriebsmittel sind deshalb vorl gen, Leitungs- bzw. Baumschutzmaßna setzungen zum Bebauungsplan aufzung	en zu sichern, oder die Standorte der en. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich ner mit uns abzustimmen. Wir beantra- hmen in den planungsrechtlichen Fest-	Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
17.	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	Email vom 16.03.2017 Kein Az.	
17.1	Keine Anregungen oder Bedenken:		Abwägungsvorschlag:
		laufen keine Höchstspannungsleitungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	unseres Unternehmens.		Begründung:
	Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.		Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden alle zuständigen Versorgungsunternehmen beteiligt.
	Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die		Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
	zuständigen Unternehmen beteiligt haben.		Keine

10111\_Abwägung\_2018-01-22.docx

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
18.	Fernleitungs-Betriebs-GmbH Betriebsverwaltung Süd Hohlstraße 12 55743 Idar-Oberstein	Email vom 17.03.2017 Kein Az.	
18.1	Keine Anregungen oder Bedenken:		Abwägungsvorschlag:
	Wir danken für die Beteiligung an im Betreff genanntem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			Keine

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
19.	Westnetz GmbH Florianstraße 14-21 44139 Dortmund	Email vom 16.03.2017 Kein Az.	
19.1	Unternehmen:	ngen und Beteiligung der zuständigen erlaufen keine 110-kV-Hochspannungslei-	Abwägungsvorschlag:  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	tungen der Westnetz GmbH.	sleitungen für diesen Bereich liegen aus	Begründung:  Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden alle zuständigen Versorgungsunternehmen beteiligt.
	Diese Stellungnahme betrifft nur die vo	h im Auftrag und mit Wirkung für die in-	Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine
	Ferner gehen wir davon aus, dass Sie die zuständigen Unternehmen beteiligt	bezüglich weiterer Versorgungsleitungen haben.	

10111\_Abwägung\_2018-01-22.docx

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
20.	Stadtwerke Langen Postfach 1680 63206 Langen	Schreiben vom 09.03.2017 Kein Az.	
20.1	Keine Anregungen oder Bedenken:		Abwägungsvorschlag:
	Die Gemeinde Erzhausen liegt nicht in u	unserem Versorgungsgebiet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			Keine

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
21.	Konrad Heinrich Leißler Wingertstraße 36 64380 Roßdorf i.V. Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Hessen e.V., BUND Landesverband Hessen e.V., Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V., Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.	Schreiben vom 11.04.2017	
21.1	inweis, in welchem Fall die Vermeidungsmaßnahme unter 7.1 nicht um-		Abwägungsvorschlag:
	gesetzt werden kann.	4)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	und Landschaftsbild nicht oder nur wen	ıng (1.) lassen erwarten, dass das Orts- ia aestört wird. Zu befürworten ist hier	Begründung:
	auch II.1.1.  I.7 und 8 halten wir für besonders notwondie Vermeidungsmaßnahme unter 7.1 r	endig. Zu fragen ist hier, in welchem Fall	Aufgrund des potenziellen Vorkommens von Zauneidechsen wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch das Büro BIOPLAN aus Heidelberg eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung zu Reptilien durchgeführt.
	die vermeidungsmashamme anter 7.11	nont umgesetzt werden kann.	Als einzige Reptilienart konnten Zauneidechsen (Lacerta agilis) im nördlichen Bereich des Plangebiets nachgewiesen werden. Aufgrund seiner Beschaffenheit (Sandboden, Gras-Kraut-Flur, Brombeergestrüpp und Gehölzsukzession) musste davon ausgegangen werden, dass das komplette Plangebiet als Zauneidechsenlebensraum dient. Aufgrund der verinselten Lage zwischen intensiv genutzten Privatgärten und versiegelten Flächen wurde jedoch von einer kleinen Population ausgegangen.
			Die Ausnahmegenehmigung wurde am 10.08.2017 gestellt und durch die Untere Naturschutzbehörde am 15.08.2017 genehmigt.
			Gemeinsam mit der Gemeinde Erzhausen wurde als CEF-Fläche das nordwestlich von Erzhausen gelegene FlstNr. 10144 ausgesucht. Dieses Flurstück umfasst 3.371 m² und liegt südlich des Egelsbacher Waldes und westlich der Hegberghalle / des Waldkindergartens. Bei der Fläche handelt es sich um eine Grünlandfläche, die sich als Jagdhabitat für Zauneidechsen eignet.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			Die im Eingriffsbereich vorkommenden Zauneidechsen wurden vom 04. bis zum 29. September 2017 fachgerecht abgefangen und auf die aufgewerteten CEF-Flächen umgesiedelt.
			Die Tiere wurden beim Fang fotografisch dokumentiert, da anhand der charakteristischen Rückenzeichnung eine Wiedererkennung der einzelnen Tiere möglich ist.
			Die Umsiedlung der Zauneidechsen erfolgte vom 04. bis zum 29. September 2017. An insgesamt 7 Tagen (Arbeitsaufwand von 15,5 Stunden) wurde im Eingriffsgebiet nach Zauneidechsen gesucht, um diese fachgerecht abzufangen und umzusiedeln.
			Insgesamt wurden 23 Zauneidechsen und zwei Grasfrösche umgesiedelt.
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			Die textliche Festsetzung zu Eidechsen unter Nr. 7.1 "Artenschutzmaßnahmen" entfällt.
			Die Begründung wird durch das Kapitel 12.5.1 "Zauneidechsen" ergänzt.
			Die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung zu Reptilien (30. Juni 2017) sowie das Protokoll zur Umsiedlung von Zauneidechsen (20. November 2017) vom Büro BIOPLAN aus Heidelberg sind der Begründung als Anhang beigefügt.
21.1	Hinweis zum Ausgleich der Eingriffe:		Abwägungsvorschlag:
	Wegen der vergleichsweise geringen Au		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Lage zwischen vorhandener Siedlung kiltiert werden, dsgl. der "Ersatz" für den b		Begründung:
	Unter 4. Begr. wird erwähnt, dass im Be BNatschG nicht ausgeglichen werden m vorgen. Fall.	eschleunigten Verfahren Eingriffe nach	Bei Bauleitplänen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB sind Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 zu erwarten sind, als erfolgt oder zulässig im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB zu verstehen. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			Durch die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg" wird eine Ausgleichsfläche aus dem Ursprungsbebauungsplan "Am Hainpfad und 2. Änderung Brühlweg" der Gemeinde Erzhausen überplant.
			Diese Ausgleichsfläche ist im Ursprungsbebauungsplan als öffentliche Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 zur Anlage einer Obstwiese festgesetzt. Sie hat eine Größe von 985 m².
			Die Ausgleichsmaßnahme, die Teil des Kompensationskonzeptes für den Ursprungsbebauungsplan "Am Hainpfad und 2. Änderung Brühlweg" war, wurde bisher nicht umgesetzt und wird nun gleichwertig in Form eines Jubiläumshains hergestellt.
			Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde durch die Gemeinde Erzhausen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Fläche mit einer entsprechenden Größe und Wertigkeit bestimmt. Diese Fläche umfasst die Flurstücke 48/0 und 49/0 in der Gemarkung Erzhausen, Flur 11. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist die Fläche für die Schaffung der (Ersatz-) Streuobstwiese geeignet.
			Die Fläche wurde bis Ende des Jahres 2017 von einem Landwirt gepachtet und bewirtschaftet, so dass Gemeinde Erzhausen erst ab Anfang des Jahres 2018 über die Fläche verfügen kann.
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			Keine

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
22.	Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf Westendstraße 8 64546 Mörfelden-Walldorf	Schreiben vom 13.03.2017 Az.: 60.2.602-so/nie	
22.1	Keine Anregungen oder Bedenken:		Abwägungsvorschlag:
		orf werden durch die o. a. Planung nicht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	berührt, daher bestehen unsererseits weder Anregungen noch Bedenken.		Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			Keine

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
23.	Magistrat der Stadt Weiterstadt Riedbahnstraße 6 64331 Weiterstadt	Schreiben vom 06.03.2017 Az.: III/2 610-10 wil	
23.1	Keine Bedenken:		Abwägungsvorschlag:
	Zu dem o.g. Bauleitplan werden von Seiten der Stadt Weiterstadt keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
			Keine